

Manuel Werner

*anzuzeigen, oder sich dann aller Einsprüche zu enthalten. Gott verleihe ihnen seinen Segen!* Die Trauung durfte nur in der Synagoge vorgenommen werden (§ 6). Das Vorausgehen von Musikanten wurde in Hechingen im Gegensatz zur Württembergischen Synagogenordnung geduldet<sup>645</sup>. Das Bedecken des Brautpaares mit dem Gebetsmantel wurde nicht mehr gestattet. Die Gemeinde mußte für einen *anständigen Baldachin* sorgen (§ 8). Die Trauung wurde nach einem Formular, das mir nicht vorliegt, vorgenommen. Nachdem dem Bräutigam und der Braut die vorgeschriebenen Fragen vorgelegt worden waren, sprach der Rabbiner den ersten Segen, der Bräutigam steckte vor zwei Zeugen den Trauring an den Finger der Braut und sprach dabei die übliche Formel, danach verlas der Rabbiner den Traubrief und die sieben Segensprüche. Zum Schluß erklärte der Rabbiner die Ehe für geschlossen, sprach ein deutsches Gebet und gab den Neuvermählten den Segen (§§ 10–12). Nicht mehr erlaubt waren die Bräuche, ein Glas zu zerbrechen, das Herumführen der Braut um den Bräutigam, das Darreichen eines Fläschchens statt zweier Gläser, die Fragen des Rabbiners, ob der Trauring Eigentum des Bräutigams sei und ob er den Wert einer Pruto<sup>646</sup> habe und dergleichen (§ 13). – § 14 regelte das ordentliche Verhalten derer, die der Zeremonie beiwohnten<sup>647</sup>.

Bis zum Jahre 1839 wurden Christen und Judenhochzeiten auf dem Rathaus abgehalten, weil es an öffentlich benutzbaren Saalbauten mangelte<sup>648</sup>. Dabei handelte es sich wohl um das der Trauungszeremonie folgende Hochzeitsmahl. Seit Mitte des Jahres 1839 wurden entsprechende Genehmigungen jedoch nicht mehr erteilt, wie folgender Auszug aus den Stadtgerichtsprotokollen<sup>649</sup> zeigt: *Vom Bürgermeister Werner wird vorgetragen, daß bereits 2 Juden nachgesucht haben, ihre Hochzeiten auf dem städtischen Rathhause, wie bisher gewöhnlich der Fall gewesen, halten zu lassen. Bei diesem Anlasse wünsche er Beratung und Abstimmung darüber, ob den gegenwärtigen Bittstellern entsprochen werden solle, und ob diese Bewilligung auch künftig zu erteilen sei oder nicht. – Beschluß: Die Abhaltung von Judenhochzeiten auf dem städtischen Rathhaus für jetzt und künftig nicht mehr zu gestatten.*

#### b) Beschneidung

Am achten Tag nach seiner Geburt wird ein jüdischer Junge beschnitten. Damit wird das Kind in den Bund Abrahams aufgenommen. Die Beschneidung kann überall vorgenommen werden – in der Synagoge nach dem Morgengebet, im Krankenhaus oder – wie in Hechingen üblich – im eigenen Haus. Die Vornahme der Beschneidung ist Aufgabe von Männern, die dazu eigens ausgebildet sind und ein Zeugnis erhalten haben (Mohel)<sup>650</sup>. Der »Sandak« (Gevatter) hält das Kind während der Beschneidung. Bei der Beschneidung nimmt der Sandak auf der linken Seite eines doppelsitzigen Stuhles Platz. Die rechte Seite ist symbolisch für den Propheten Elija bestimmt, der als Zeuge bei der Aufnahme in die Gemeinschaft Abrahams gilt<sup>651</sup>. Der Mohel steht vor dem »Stuhl Elijas«. Der Sandak nimmt das Kind entgegen und reicht es dem Mohel, der es auf das Kissen des Elijas-Stuhls legt. Nachdem der Mohel seine Vorbereitungen getroffen hat, hebt er das Kind samt Kissen hoch und legt es dem Sandak auf die

645 Vgl. 2. Synagogenordnung (Die Einführung einer neuen Synagogenordnung).

646 Pruta = kleinste jüdische Kupfermünze.

647 Vgl. Gottesdienst-Ordnung für die Synagogen des Königreiches Württemberg. Stuttgart 1838. Lagerort: HHHB, R. 8. – Zum Familien- und Erbrecht siehe C, S. 210–212.

648 Vgl. ChH III, S. 230.

649 Stadtgerichtsprotokolle 1834–1843, Folio A 20, Actum den 1. Juni 1839. Lagerort: SAH.

650 Vgl. Kapitel IX. Das Kultuspersonal unter 6. Beschneider (Mohel).

651 Die Popularität des Propheten Elija äußert sich in zahlreichen jüdischen Volksbräuchen. So symbolisiert ein freier Stuhl dessen Anwesenheit bei der Beschneidung eines Neugeborenen. Dieser Brauch hängt wahrscheinlich mit der auf Elija gedeuteten Bezeichnung »Bundesengel« in Mal 3,1 zusammen (Vgl. KLJ, S. 88).